



Ausschussdrucksache 21(13)18d
vom 20. Januar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien“

BT-Drucksache 21/3193

Volker Rohde

Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit e. V. (BAG OKJA)

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit
im Ganztag während der Schulferien Gesetzentwurf der
Bundesregierung, BT-Drs. 21/3193**

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für
Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages am 26.01.2026**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit (BAG OKJA) bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung im Rahmen des Ausschusses für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien. Diese schriftliche Stellungnahme stellt die wesentlichen Anliegen der BAG OKJA zum Gesetzentwurf der Bundesregierung als bundesweiter Zusammenschluss und Interessenvertretung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit dar.

Die BAG OKJA befürwortet ausdrücklich das bildungs- und familienpolitische Bestreben des Gesetzesentwurfs. Ganztagsangebote an Schulen können insbesondere in Ergänzung durch informelle bzw. nonformale Angebote der Kinder- und Jugendarbeit dazu beitragen, Bildungsungleichheiten zu verringern. Besonders die Offene Kinder- und Jugendarbeit verfolgt mit ihren Prinzipien die Verbesserung von Entwicklungsmöglichkeiten und Bildungschancen von jungen Menschen mit Teilhabebenachteiligungen.

Dementsprechend ist die Einbeziehung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §11 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs während der Ferienbetreuung ausdrücklich zu begrüßen. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung bzw. Verpflichtung hierbei ausschließlich auf anerkannte Träger der Jugendhilfe zurückzugreifen.

Allerdings haben wir erhebliche Bedenken in Bezug auf die Umsetzung vor Ort in den Kommunen, die fehlenden strukturellen Rahmenbedingungen und die finanzielle Ausstattung.

Von Seiten der BAG OKJA befürchten wir, dass aus der Chance der Einbeziehung der Kinder- und Jugendarbeit schnell eine Verpflichtung, für die auf der kommunalen Ebene geförderten Träger und Einrichtungen und Angebote der OKJA werden könnte. Diese Befürchtung begründet sich darin, dass für die Umsetzung dieser Leistungen bzw. des Rechtsanspruchs keine ausreichenden strukturellen Rahmenbedingungen und zusätzlichen finanziellen Unterstützungen für die Kommunen verbunden sind. Dieses könnte bei den finanziell stark belasteten Kommunen zu einer verpflichtenden Inanspruchnahme der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit führen, in dem die Angebote im Rahmen der bereits aktuell bestehenden Förderungen bzw. durch die Kommunen bereitgestellten

finanziellen Zuwendungen vordringlich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs herangezogen werden. Damit würde sich das allgemeine Ferienangebot und Freizeitangebot für alle Kinder- und Jugendlichen in Richtung der im Rahmen des Rechtsanspruchs verpflichtend zu versorgenden jungen Menschen verschieben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Hauptzielgruppe bei den überwiegenden Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit über dem Grundschulalter bei der Altersgruppe der 12 – 17jährigen jungen Menschen liegt. Im Zuge der Umgestaltung würde sich die Zielgruppe der OKJA mindestens temporär auf die Adressatengruppen auf 6 - 11 jährigen verlagern.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) zählt bundesweit zu den am geringsten ausgestatteten Bereichen der Jugendhilfe. Mit einem durchschnittlichen Finanzierungsanteil von lediglich ca. 4 % (siehe Statistisches Bundesamt) ist sie strukturell unterversorgt. Rechtsgutachten und Fachkommentare zum SGB VIII (siehe u. a. Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag) benennen einen angemessenen Anteil von 15–20 % nach § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII als fachlich geboten. Eine Ausweitung der Aufgaben im Rahmen des GaFöG ohne zusätzliche finanzielle Mittel könnte diese strukturelle Schieflage weiter verschärfen, wenn keine angemessene finanzielle Ausstattung erfolgt. Die bereits latente mangelhafte personelle Ausstattung der OKJA, mit häufig nur bzw. weniger als zwei in Vollzeit tätigen Personalstellen, könnte sich verschärfen, wenn die Träger und Einrichtungen verpflichtend zur Umsetzung des Rechtsanspruchs während der Ferien einbezogen werden.

Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit befürchten, dass sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ihre Angebote vollständig darauf ausrichten müssen und damit die Zielgruppe ins Grundschulalter verschieben. Darüber hinaus würden wesentliche Prinzipien wie Offenheit und Freiwilligkeit in den Hintergrund rücken. Dieses wiederum könnte dazu führen, dass die Bedarfe und Ansprüche der Eltern über den Interessen der Kinder- und Jugendlichen stehen.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen bemängeln wir auch einige nicht ausreichend geklärte Detailfragen. Beispielsweise wird im Gesetzentwurf nicht darauf eingegangen, wie in Bezug auf die Ferienangebote der Anspruch inklusive Angebote ohne zusätzliche Strukturen und Finanzen umgesetzt werden kann. Auch in Fragen der fachlichen Qualifikation und personellen Ausstattung mit Bezug auf einen Betreuungsschlüssel fehlen Hinweise auf Mindeststandards.

Zusammengefasst halten wir die in Punkt VII 3 vertretende Auffassung, dass der Gesetzentwurf zu keinen Mehrausgaben führt, für nicht haltbar. Ohne zusätzlichen Mitteleinsatz droht u. E. eine Verlagerung der bisherigen Angebote in Richtung der Erfüllung des Rechtsanspruchs. Deshalb sind die vom Kompetenzzentrum Jugend-Check im Punkt VII 6 aufgeführten Nicht-Auswirkungen aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.

Ebenso teilen wir auch nicht die in Punkt VIII beschriebene Auffassung, dass kein weiterer Bedarf zur Evaluierung besteht. Angesichts unserer Bedenken empfehlen wir dringend für die Umsetzung des Rechtsanspruchs eine umfassende wissenschaftliche Begleitung mit Untersuchung der Auswirkungen einzusetzen und diese entsprechend von Seiten des

Bundes finanziell zu fördern. Auf dem Fachtag „Die Rolle und Bedeutung der Jugendarbeit bei der Ausgestaltung des Ganztags“ am 12. Juni 2025 wurde von Seiten der Wissenschaft berichtet, dass es in Bezug auf die Ferienangebote in der Kinder- und Jugendarbeit nur geringe empirische Erkenntnisse gibt. Aus Anlass der Umsetzung des Rechtsanspruchs könnte hier mit unserem Vorschlag zumindest ein wenig Abhilfe geschaffen werden.

Eine wesentliche Voraussetzung zum Gelingen der Umsetzung des Rechtsanspruchs mit Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des §11 wird sein, dass potenzielle Angebote für alle Kinder- und Jugendliche dadurch nicht eingeschränkt werden und weiterhin die Einbeziehung, die Interessen und Bedarfe aller jungen Menschen berücksichtigt werden. Eine begleitende umfangreichere wissenschaftliche Begleitung über der allmeinen Evaluation hinaus, könnte Hinweise geben, ob die Umsetzung sich in diese Richtung bewegt oder ob die hier von der BAG OKJA aufgezeigten Bedenken bzw. Befürchtungen eintreten und umgesteuert werden muss.

Wir möchten ausdrücklich hervorheben, dass wir von Seiten der BAG OKJA nicht nur im Kontext der Ferienangebote in der Kinder- und Jugendarbeit großes Interesse an einer stärkeren Kopplung von schulischen und außerschulischen informellen Angeboten insbesondere im Bereich der Jugendhilfe haben. Voraussetzung hierfür sind sozialräumliche Kooperationen und Konzepte, wie sie z. B. im Zuge der Diskussion um Bildungslandschaften entwickelt worden. Aus Sicht der BAG OKJA wären sozialräumliche kooperative Bildungs- und Freizeitangebote unter Einbeziehung der jungen Menschen insbesondere auch für Schulkinder ab der 4. Klasse eine große Chance zur Verbesserung der Gleichwertigkeit von Bildungschancen für viele Kinder- und Jugendliche.

Berlin, 19.09.2026
Bundesarbeitsgemeinschaft
Offene Kinder- und Jugendarbeit e. V.
Volker Rohde - Geschäftsführung